

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.33 FÜR DAS GEBIET »AUF DEM BERGE«

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ZWISCHEN A7, BUNDESSTRASSE 433 UND ERHOLUNGSPARK

Amliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

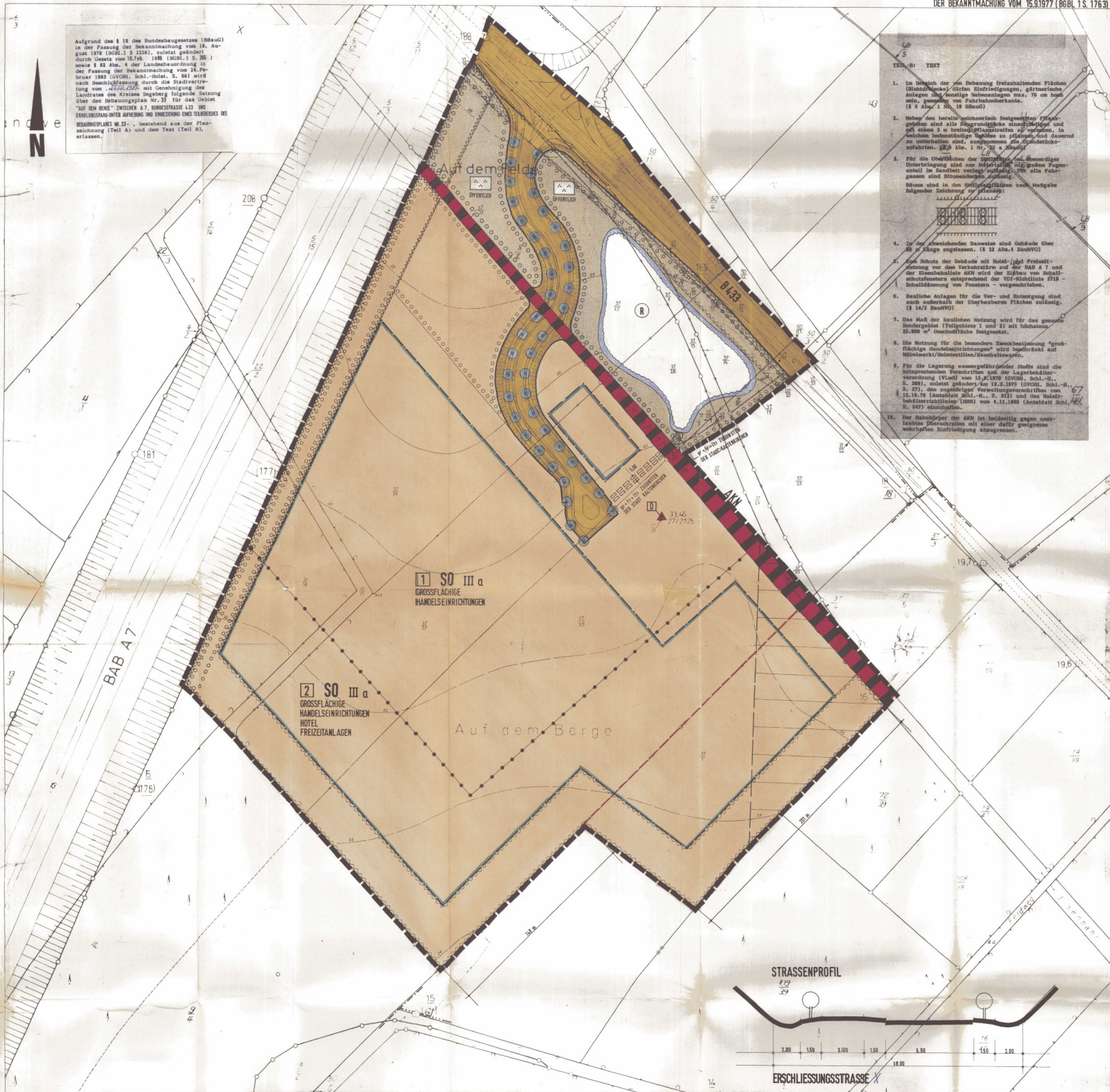
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Aufgrund des § 19 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1976 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.1986 (BGBl. I S. 285) sowie § 43 Abs. 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1989 (GVBl. Schl.-Nr. 2, 80) wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet »Auf dem Berge« zwischen A7, Bundesstrasse 433 und Erholungspark unter Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplans Nr. 23, zusammen mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- TR. 5
TR. 5
TR. 5
TR. 5
- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Grünflächen/Gärten, Sportanlagen, öffentliche Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch oder, gemäss von Fahrbahnoberkante. (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG))
 - Neben den bereits bestehend festgesetzten Flächen sind alle freizeithaltenden Grünflächen und Sportanlagen mit einem 3 m breiten Randstreifen zu versehen. In diesem Randstreifen sind zu pflanzen, das demnach zu unterhalten sind, ausgenommen die Randstreifen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 a BBAuG)
 - Für die Öffnungen der Sportplätze und Sportanlagen sind nur Adressen zu geben. Der Flächenanteil im Randstreifen beträgt für alle Fahrzeugarten die gleiche Anzahl. Bäume sind in den Sportflächen nach Maßgabe folgender Zeichnung zu pflanzen.
 - In der Abweichenden Darstellen sind Gebäude über 80 m Höhe zugelassen. (§ 23 Abs. 4 BauVO)
 - Der Schutz der Gebäude mit Hochlicht-Freilicht-Genutzung vor dem Verschütten mit der BAB A 7 und der Eisenbahnlinie ANW wird der Einfluss von Schallschuttfassaden entsprechend der VDI-Richtlinie 2118 - Schalldämmung von Fenstern - vorgeschrieben.
 - Beachtliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind nach Maßgabe der entsprechenden Flächen zulässig. (§ 14/2 BauVO)
 - Das Maß der heutzutage Nutzung wird für das gesamte Gebiet (Teilplan 1 und 2) mit höchstens 35.000 m² festgesetzt.
 - Die Nutzung für die besondere Zweckbestimmung "Freizeithaltende Grünflächen" wird gegenüber der allgemeinen Zweckbestimmung "Freizeithaltende Grünflächen" vorgeschrieben.
 - Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die entsprechenden Vorschriften aus der Lagerbehälterverordnung (VwV) vom 15.7.1979 (GVBl. Schl.-Nr. 289), zuletzt geändert am 12.1.1979 (GVBl. Schl.-Nr. 27), dem zugehörigen Verordnungsprotokoll vom 12.10.79 (Anstaltsprot. Nr. 8, 813) und den Mindestanforderungen (Entw) vom 4.11.1988 (Anstaltsprot. Nr. 147) anzuhalten.
 - Der Bahnhöfen der ANW ist beidseitig gegen unzulässige Durchdringung mit einer dafür geeigneten wehrhaften Mauer zu sichern.

ZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHNUNG	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RAUMLICHEN PLANUNGSBEREICHES	§ 1/7 BBAuG
	MIT DER BAULICHEN NUTZUNG ZUSÄTZLICHE VERBODENE	§ 1/7/3 BBAuG § 11 BauVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1/1/1 BBAuG
	ZAHL DER BAUEINHEITEN ALS WICHTIGSTE	§ 1/1/1 BBAuG
	ABWICHENDE NUTZUNG ZB VON BAUGEBIETEN ODER ABWICHENDE DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 1/1/5 BBAuG
	BAUWEISE	§ 1/1/2 BBAuG
	ABWICHENDE BAUWEISE	§ 2/4 BauVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 1/1/2 BBAuG
	BAUFORM	§ 1/3/3 BauVO
	AUFSTREIFEN	§ 1/1/2 BBAuG
	VERKEHRSLINIEN	§ 1/1/11 BBAuG
	ÖFFENTLICHE STRASSEN	§ 1/1/11 BBAuG
	STRASSENVERKEHRSLINIEN	§ 1/1/11 BBAuG
	STRASSENBELEUCHTLINIEN	§ 1/1/11 BBAuG
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE/PARKANLAGE	§ 1/1/15 BBAuG
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN	§ 1/6 BBAuG
	MIT STR.-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 1/1/21 BBAuG
	UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DER HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEHELDUNG DES WASSERABFLUSSES, BEWEISSERHALTBARKEITEN	§ 1/2/7 BBAuG
	VOR DER BEBAUUNG FREIHALTUNGS FLÄCHEN/SCHUTZREIF ANZAHLREICH STRASSEN UND GRÜNLÄCHE	§ 1/1/15 BBAuG
	BAUM-UND GRÜNLÄCHE-ZU PFLANZEN	§ 1/1/25a BBAuG
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 1/1/25a BBAuG
	BACHNUTZUNGS MITTELUNG	§ 1/1/6 BBAuG
	BAUSTRUKTUREN EINFACH CHARAKTER	§ 1/1/6 BBAuG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	§ 1/1/11 BBAuG
	HEUTE FORTFÄHREND BAULICHE ANLAGEN, DIE ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GEBIETES BEZUGEN KOMMEN	§ 1/1/11 BBAuG
	VORHANDENE FLURSTRECKEN	§ 1/1/11 BBAuG
	KÜNFTIG FORTFÄHREND FLURSTRECKEN	§ 1/1/11 BBAuG
	FLURSTRECKEN	§ 1/1/11 BBAuG
	WASSERSTRECKEN	§ 1/1/11 BBAuG
	FARBBAU	§ 1/1/11 BBAuG
	SCHUTZREIF	§ 1/1/11 BBAuG
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	§ 1/1/11 BBAuG
	HEFTLINIEN	§ 1/1/11 BBAuG
	STRASSENBELEUCHTLINIEN	§ 1/1/11 BBAuG
	ÜBERSICHTSPLAN	§ 1/1/11 BBAuG
	X im Schutzbereich der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden	
	X Grenze des Außenbereiches des Bebauungsplans Nr. 23	



<p>AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 19.11.1985... DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST... AM 04.06.1986 ERSTL... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE PRIORITÄTE BÜRGERBEWERTUNG NACH § 23 Abs. 2 BBAuG... 1976/1979 IST AM 12.2.1985... STELLUNGNAHME... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BEZOGENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG... SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.08.1985... KALTENKIRCHEN, DEN 21.01.1987</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 08.10.1985... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG... (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG... VOM 06.12.1985... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DER KATASTRALMÄSSIGE BESTAND AM 1.5.86... SOWIE DIE... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>
<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN... AM 25.01.1986... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG... (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 25.01.1986... VON DER STADTVERTRETUNG... KALTENKIRCHEN, DEN 04.06.1986</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DESER BEBAUUNGSPLANLÖSUNG, BETRIEHT... AM 25.01.1986... KALTENKIRCHEN, DEN 21.01.1987</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE ÖFFENTLICHEN WÜRDEN... AM 25.01.1986... KALTENKIRCHEN, DEN 21.01.1987</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLANLÖSUNG, BETRIEHT... AM 25.01.1986... KALTENKIRCHEN, DEN 21.01.1987</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DESER BEBAUUNGSPLANS... AM 25.01.1986... KALTENKIRCHEN, DEN 21.01.1987</p> <p><i>Erster Stadtrat</i> <i>Bürgermeister</i></p>